

BMF – III/10 (III/10)

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

Zentrale Services Zentrale Fachstelle

Geschäftszahl: GZ. 2021-0.689.927

7. Oktober 2021

ZK-2371, Arbeitsrichtlinie Prüfungskatalog Zolllager

Die Arbeitsrichtlinie Prüfungskatalog Zolllager (ZK-2371) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 7. Oktober 2021

1. Einführung

1.1. Anwendungsbereich und Abgrenzung

Der Prüfungskatalog Zolllager dient als interne Arbeitsrichtlinie für die Überwachung von Zoll- und Verwahrungslagern durch die Überwachungszollstellen und die Zollstellen am Ort der Lagerung. Der Prüfungskatalog enthält verfahrensspezifische Standards für die Überwachung und ist ergänzend zur Arbeitsrichtlinie Lagerung (ZK-2370) anzuwenden. Organisatorische Grundsätze und Abläufe einschließlich die Rollen und Verantwortlichkeiten der handelnden Zollorgane sind den einschlägigen Richtlinien des Organisationshandbuches zu entnehmen. Soweit in dieser Arbeitsrichtlinie die Zolllager erwähnt werden, gilt dies für kombinierte Verwahrungs- und Zolllager sowie für reine Verwahrungslager gleichermaßen.

1.2. Rechtsgrundlagen

- Art. 23 Unionszollkodex (UZK)
- [§§ 17 ff Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) (ZollR-DG)

2. Überwachungsgrundsätze

2.1. Überwachungszollstelle und Zollstelle am Ort der Lagerung

Überwachungszollstelle ist die in der Bewilligung als zur Überwachung des Lagers bestimmte Zollstelle.

Zollstelle am Ort der Lagerung ist jene Zollstelle in deren Zuständigkeitsbereich sich der Ort des Zolllagers befindet, sofern es sich hierbei um unterschiedliche Zollstellen handelt.

Von der Überwachungszollstelle sind die Überwachungsaufgaben in Form von Prüfungen und Kontrollen wahrzunehmen oder anzuordnen.

Von der Zollstelle am Ort der Lagerung sind die Kontrollen durchzuführen. Die Übermittlung der Bewilligung ist gleichzeitig der Auftrag, die jährliche Bestandsaufnahme regelmäßig durchzuführen (siehe Abschnitt 6.2. der ZK-2370).

Zusätzliche Kontrollen gemäß Abschnitt 2.2. können sowohl von der Überwachungszollstelle angeordnet werden als auch von der Zollstelle am Ort der Lagerung selbständig durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind jedenfalls der Überwachungszollstelle mitzuteilen.

2.2. Prüf- und Kontrollanlässe

Folgende Kontrollen sind möglich:

- Anlasskontrollen (konkrete Anlassfälle)
- Kontrollen nach gesetzlichen oder fachlichen Vorgaben (Routineprüfungen)
- Risikoorientierte Kontrollen einschließlich Stichprobenkontrollen
- Schwerpunktkontrollen

2.3. Ankündigung von Kontrollen

Angekündigt werden die jährliche Bestandsaufnahme sowie Anlasskontrollen, bei der vom Lagerhalter bestimmte Personen (Funktionen) zur Verfügung stehen müssen oder bestimmte Unterlagen vorzubereiten oder bereitzuhalten sind. Nicht angekündigt werden alle sonstigen Kontrollen, bei denen ein Überraschungseffekt gegeben sein soll.

2.4. Abgrenzung zu BPZ-Prüfungen

Eine Betriebsprüfung durch die BPZ kann in folgenden Fällen erfolgen:

- Bei Zolllagern, bei denen Anschreibeverfahren für die Ein- und Auslagerung und die Entnahme zum freien Verkehr mittels Anschreibeverfahren bewilligt sind (Private Zolllager);
- bei Prüfungen, die über die Lagerbestandsprüfung hinausgehen; zB wenn die Lagerbestandsaufzeichnungen den Buchaufzeichnungen des Unternehmens gegenübergestellt werden;
- Prüfungen des DV-Schemas eines Programmierers für die erforderliche Bestandsaufzeichnung;
- in sonstigen Fällen, in denen auf Grund der Komplexität die Einschaltung der BPZ geboten ist.

Bei Zolllagerprüfungen haben sich die BPZ und das für die zollamtliche Überwachung des Zolllagers zuständige Kundenteam zu koordinieren.

2.5. Kosten

Amtshandlungen im Rahmen der zollamtlichen Überwachung von Zoll- und Verwahrungslagern sind von den Kommissionsgebühren ([§ 99 ZollR-DG](#)) ausgenommen.

3. Prüfungen und Kontrollen

Zu den Routineprüfungen zählt die Bestandsaufnahme, welche bei allen Zolllagern mindestens einmal jährlich durchzuführen ist. Sofern es sich um Zolllager ohne Verwahrungslager handelt, kann dies entfallen, wenn seit der letzten Prüfung keine Lagerbewegungen stattgefunden haben. Anlassbezogen soll aber hinterfragt werden, ob noch ein wirtschaftliches Interesse an dem Zolllager besteht.

Zu den Zufallskontrollen zählt die Lagerkontrolle. Sie entspricht einer stichprobenweise kleinen, aber gezielten Bestandsaufnahme und stellt daher einen wesentlichen Aufgabenbereich dar. Diese Kontrolle sichert den Überraschungseffekt, der bei der jährlichen Bestandsaufnahme (durch die Vorankündigung) fehlt.

3.1. Zeitpunkt und Umfang

Wann die jährliche Bestandsaufnahme vorgenommen wird, obliegt der Beurteilung der mit der Kontrolle befassten Zollstelle. Sie ist auf jeden Fall einmal im Lauf eines Jahres durchzuführen, wobei sie jedoch innerhalb des Jahres so zu streuen ist, dass ein bestimmtes Lager nicht immer im Dezember oder alle Zolllager im November/Dezember der Jahresbestandsaufnahme unterzogen werden.

Bei sehr großem Umfang ist auch eine Teilprüfung möglich; diese muss jedoch Rückschlüsse auf die gesamte Lagertätigkeit ermöglichen. Sofern diese Teilprüfung umfangreiche oder einzelne schwerwiegende Mängel ergibt, ist eine Gesamtprüfung durchzuführen. Bei privaten Zolllagern mit Anschreibeverfahren besteht auf Grund der Einbindung der Zollverwaltung in den ebenfalls mit Bucheinsicht und fallweise Vorkontrollen arbeitenden Anschreibeverfahren ein geringes Risiko und damit ein geringer Überwachungsbedarf. Neben einer allfällig erforderlichen Jahresbestandsaufnahme sind weitere unangekündigte Kontrollen bei privaten Zolllagern grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das generelle Erfordernis einer direkten Mitwirkung der BPZ kann sich auch erst im Zuge einer Bestandsaufnahme ergeben, und zwar dann, wenn auf Grund von schwerwiegenden Fehlern nicht nur eine Prüfung der Lageraufzeichnungen, sondern auch eine tiefer gehende Prüfung der Bücher des Unternehmens geboten erscheint.

Bei Einbruch oder Diebstahl von Lagerwaren bzw. bei Verschlussverletzungen ist jedenfalls eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Diese ersetzt nicht automatisch die jährliche Bestandsaufnahme.

Weiters ist darauf zu achten, dass die erforderliche Quartalsmeldung über den Lagerbestand durch den Lagerhalter abgegeben wird. Diese Meldung dient der Absicherung der Datenbestände außerhalb des Lagers und der Überprüfung der Sicherheitshöhe sowie des wirtschaftlichen Bedürfnisses.

3.2. Vorbereitung

Vor Durchführung von Bestandsaufnahmen oder sonstigen Kontrollen sind insbesondere folgende vorbereitende Maßnahmen zu treffen:

- Einsichtnahme in die einschlägigen Bewilligungen (Verwahrungs-/Zollagerbewilligung, Informatikbewilligung, zugelassener Versender bzw. Empfänger, sonstige Bewilligungen mit Bezug auf die Lagerbewilligung);
- Einsichtnahme in Berichte bzw. Niederschriften über vorangegangene Prüfungen und Kontrollen;
- Vergleich mit dem in der Kundenadministration abgelegten Datenmaterial (Stammdaten betreffend Lagerhalter und seinen Mitarbeitern, Örtlichkeit und Verfahren) sowie Abfrage von allfällig vorhandenen Risikoprofilen;
- Reporting-Abfragen über Anmeldungen zum Zollagerverfahren bzw. zur Beendigung des Zollagerverfahrens;
- Kontaktaufnahme mit der Zollfahndung und dem Team Abgabensicherung Zoll zwecks Informationseinholung;
- Überprüfung der Häufigkeit und Angemessenheit der in Anspruch genommenen befristeten Lagerorte (Verfahren Zusatzcode 710);
- Abfrage sämtlicher im konzeptiven Weg bearbeiteten Anträge (vorübergehendes Entfernen, übliche Behandlungen);
- Auswertung der im NCTS für den zugelassenen Warenort (Zollager) erledigten Versandvorgänge einer bestimmten Periode.

Prüfungen oder Kontrollen von privaten Zolllagern mit Anschreibeverfahren sind mit der BPZ abzustimmen.

3.3. Kontrolltätigkeiten vor Ort

Der Kontrollumfang vor Ort ist abhängig vom Anlass der Kontrolle und kann sich insbesondere aus nachstehenden Kontrollfeldern zusammensetzen:

- Lagereinrichtung
- Wiegevorrichtung
- Nämlichkeitssicherung
- Plombenzangen und Prägestöckel
- Bewilligungsauflagen
- Voraussetzungen
- Überführung in das Verfahren
- Warenkreis
- Beförderungsvorgänge
- Lagerbestand inkl. Korrekturen
- DV-Schemata
- Aufbewahrung von Unterlagen
- Sicherheitsleistung

- Befristeter Lagerort
- Fristen (Verwahrfrist bzw. Einzelverwahrfrist)
- Übliche Behandlungen
- Vorübergehendes Entfernen
- Beendigung des Verfahrens
- Zerstörung

3.3.1. Kontrolle des Lagerbestandes

Bei der Kontrolle des Lagerbestandes im Zolllager erfolgt ein Abgleich zwischen den Zollanmeldung(en) zur Überführung in das Verfahren bzw. zur Beendigung des Verfahrens, den Bestandsaufzeichnungen und dem tatsächlichen (physischen) Lagerbestand im Zolllager oder ggf. am befristeten Lagerort.

Bei Verwahrungslagern tritt an die Stelle der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren die summarische Anmeldung (im Regelfall Versandpapier).

Zu Beginn einer Prüfung oder Kontrolle sind vom Lagerhalter Lagerbestandslisten vorzulegen. Es sind sämtliche offenen Posten, beginnend mit der jeweils ältesten Post und dann fortlaufend, auszuweisen.

Bei großen Mengen sind auch Stichproben zulässig, die zu dokumentieren sind. Als Gegenprobe sind stets willkürlich ausgesuchte, im Lager befindliche Waren in den Bestandsaufzeichnungen aufzusuchen und die durchgeführten Proben anzuführen.

Die im Vorfeld abgefragten Anmeldungsdaten sind den Bestandsaufzeichnungen gegenüber zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtliche in den Anmeldungen erfassten Sendungen/Artikel auch tatsächlich in die Bestandsaufzeichnungen übernommen wurden. Ebenso zu prüfen sind die Auslagerungen anhand der in den Aufzeichnungen angeführten CRN; dies kann über die Reporting Abfrage erfolgen.

- Weiters sind die Bestandsaufzeichnungen im Hinblick auf vorgenommene Lagerbehandlungen, vorübergehend entfernte Waren oder ggf. gemeinsam gelagerte, und aufzeichnungspflichtige Unionswaren zu überprüfen. Ebenso sind allfällig im Lager befindliche Waren der aktiven Veredelung oder der Endverwendung auszuweisen.
- Datenentnahme
Es besteht auch die Möglichkeit, bestimmte Datenbereiche der Bestandsaufzeichnungen (in Papierform oder auf Datenträger) bereitstellen zu lassen oder zu entnehmen und im Zollamt weiter zu prüfen.

3.3.2. DV-Schema

Ergeben sich im Zuge einer Lagerkontrolle Zweifel an der Unverändertheit des zur Bestandsführung verwendeten DV-Schemas, ist die BPZ zu befragen und das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren über die eingeleitete Prüfung und die Prüfungsergebnisse zu informieren.

3.3.3. Jährliche Bestandsaufnahme

Bei der jährlichen Bestandsaufnahme sind nicht nur die Lagerware, vorübergehend entfernte Waren, übliche Behandlungen, im Lager vorhandene Unionswaren usw. zu überprüfen, sondern auch die sonstigen relevanten Umstände, wie hauptverantwortliche Personen, Räumlichkeiten allgemein einschließlich Prüfung auf bauliche Änderung, Vorhandensein der Lagerbewilligung.

Bei Lagern mit Verschluss ist auch das Verschlussverzeichnis und die weiterhin gegebene Verschlussicherheit zu prüfen. Bei Lagerhaltern, denen Prägestöckel zugewiesen wurden, sind deren Vollzähligkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Insgesamt hat das Prüfungsergebnis bei Abschluss der Jahresbestandsaufnahme ein klares und stimmiges Bild über die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zu ergeben.

3.4. Dokumentation der Überwachung

Die angeordneten und durchgeführten Kontrollen sowie die Kontrollergebnisse sind in der IT-Anwendung CONTROL zu dokumentieren.

3.4.1. Niederschrift

Die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme oder bei sonstigen Lagerkontrollen festgestellte Unstimmigkeiten sind mittels Niederschrift, die vom Lagerhalter gegenzuzeichnen ist, festzuhalten. Die Niederschrift ist aus der Anwendung CONTROL zu generieren.

Die erste Durchschrift der Niederschrift ist dem Lagerhalter auszufolgen. Sofern Überwachungszollstelle und bewilligungserteilende Zollstelle nicht identisch sind, ist bei der jährlichen Bestandsaufnahme der bewilligungserteilenden Zollstelle eine zweite Durchschrift zu übermitteln, wobei erforderlichenfalls zusätzliche Informationen zu erfolgen haben. Die bewilligungserteilende Zollstelle prüft daraufhin, ob eine Änderung der bestehenden Lagerbewilligung bzw. allfällige Maßnahmen (Änderung von Risikoprofilen usw.) erforderlich sind.

4. Unregelmäßigkeiten

Werden im Zuge von Kontrollen oder Prüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind je nach Lage des Falles folgende Maßnahmen zu setzen, die im Verhältnis zur Schwere bzw. Häufigkeit der Unregelmäßigkeit stehen müssen:

- Zollschuldrechtliche Würdigung (siehe ZK-0770),
- Verfassung einer Niederschrift einschließlich Wahrung des Parteiengehörs,
- ggf. buchmäßige Erfassung der Zollschuld,
- Prüfungsfrequenz erhöhen,
- Risiko- bzw. Verfahrensprofile setzen (Beschau),
- Personen (Sachbearbeiter) von Verfahren ausschließen,
- Androhung des Widerrufs der Bewilligung,
- Widerruf der Bewilligung.

Die festgestellte Unregelmäßigkeit ist ebenfalls in der IT-Anwendung CONTROL zu dokumentieren.

4.1. Fehlmengen

Werden im Zuge einer Bestandsaufnahme oder von sonstigen Kontrollen im Zoll- oder Verwahrungslager Fehlmengen festgestellt, ist eine zollschuldrechtliche Würdigung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und der Arbeitsrichtlinie Zollschuld (ZK-0770) vorzunehmen. Wird die Entstehung einer Zollschuld festgestellt, sind die näheren Umstände in der Niederschrift, die im Regelfall auch der Wahrung des Parteiengehörs dient, festzuhalten.

Wird eine Frist zur Beibringung von Unterlagen eingeräumt, ist dies in der Niederschrift festzuhalten oder ein gesonderter Vorhalt zu erstellen.

4.2. Erleichterungen am Tag der Einlagerung bzw. Auslagerung

Für die praktische Abwicklung wird folgende Erleichterung zugestanden:

- Einlagerung
Am Tag der Einlagerung kann sich die Ware (obwohl sie in den Bestandsaufzeichnungen bereits erfasst ist) auch noch im direkten Vorfeld des Lagerraumes (Umschlagfläche vor dem Lagertor, Lagerrampe einschließlich dem daran stehenden Transportfahrzeug) befinden, ohne dass dies einen Verstoß oder Entzug darstellt.

Hinweis:

Eine späte Anlieferung am Abend ist kein Grund, die Ware an diesem Tag nur "papiermäßig" und nicht körperlich einzulagern. Sofern die (Betriebs-)Zeit nicht ausreicht, kann eben nicht eingelagert werden.

- **Versand**

Dasselbe gilt für die Vorbereitung eines selbstständigen Versandes im gVV am Tag der Versendung, wobei diesfalls als Nachweis ein bereits vorliegender Versandauftrag vorzuweisen ist.

Hinweis:

Sofern aus inner- oder außerbetrieblichen Gründen zB der Versand auf den nächsten Tag verschoben werden muss, weil der LKW nicht wie vorgesehen um 16:00 Uhr, sondern erst am nächsten Tag erscheint, ist die Sendung wieder in den Zolllagerraum zu verbringen.

- **Verzollung**

Hier gilt das im Text Versand und im zugehörigen Hinweis Angeführte in gleicher Weise.

4.3. Abgabensicherung

Eine Abgabensicherung ist bei aus dem Zolllager entnommenen Waren, für die eine Zollschuld nach Art. 79 UZK entstanden ist, nicht erforderlich, da diesbezüglich eine Absicherung im Rahmen des Zolllagers (Bürgschaft oder ausreichende Sicherheit für alle Lagerwaren durch die Bonität des Lagerhalters) gegeben ist.

4.3.1. Verbleib im Zolllager nach Zollschuldentstehung

Ist für Lagerwaren eine Zollschuld entstanden, bleiben sie bis zur Entrichtung dieser Zollschuld noch Nicht-Unionswaren und unterliegen bis zur Überführung in ein Zollverfahren, der Wiederausfuhr oder der Zerstörung, längstens jedoch bis zur Zollschuldentrichtung, den Vorschriften des Zolllagerverfahrens. Sie sind daher umgehend in das Zolllager zu verbringen (in Ausnahmefällen Siegelung außerhalb). Bei der Lagernummer ist ein Vermerk (Hinweis auf Zollschuld und GZ der Niederschrift) anzusetzen.

Mit der Entrichtung werden diese Waren zu Unionswaren und können ohne weitere Anmeldung gegen Vorlage des Zollschuldbescheides und des Entrichtungsnachweises aus dem Zolllager entnommen werden.

4.3.2. Versand nach Zollschuldentstehung

Sollen Waren vor Entrichtung der auf ihnen lastenden Zollschuld versandt werden, ist dies mit einem Versandschein T1 durchzuführen, da die Waren nach wie vor den Status von Nicht-Unionswaren besitzen.

Bei einem Versand in einen anderen Mitgliedstaat wird es im Interesse des Lagerhalters liegen, den Empfänger dahingehend zu informieren, dass die Zollschuld für diese Waren bereits entstanden ist und die Statusänderung von Nicht-Unionswaren auf Unionswaren durch Entrichtung dieser Zollschuld bevorsteht. Im Falle einer nochmaligen Verzollung in einem anderen MS müsste nämlich nach Entrichtung der gemäß Art. 79 UZK entstandenen Zollschuld versucht werden, die im anderen MS bezahlten Abgaben im Wege der Erstattung (Art. 116 UZK) dort (im anderen MS) zurückzubekommen.

Die Wiederausfuhr erfolgt mit einer Wiederausfuhranmeldung. Auf eine Versandanmeldung T1 kann in aller Regel verzichtet werden.